Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 16 (1909)

Heft: 5

Artikel: Rechtsprechung [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-627806

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

praxis in den Werkmeisterkurs aufnehmen. Ob dieselbe innerhalb der Webschule selbst oder in Fabriken gemacht wurde, soll gleich sein, wenn sie als genügend erachtet werden kann. Der Stundenplan zeigt 28 Stunden Theorie in Bindungslehre, Materiallehre, Werkzeuglehre, Musterzerlegung, Musterzeichnen, Freihandzeichnen und 16 Stunden Praxis als Regel im I. wie im II. Semester. Falls sich aber bei einem Schüler herausstellt, dass z. B. die Zeichenstunden nutzlos für ihn wären, wenigstens bei einer Fortsetzung im II. Halbjahr, so dispensieren wir ihn, damit er sich vielleicht der Praxis mehr hingeben kann, welche sein zukünftiges Feld ist.

Die Handweberei so weit als möglich auszuschalten, als überlebt wie es manche meinen, können wir vom unterrichtstechnischen Standpunkt aus nicht zugeben, ist sie uns ja doch ein vorzügliches Mittel zum Zweck. Darüber lässt sich so viel sagen, dass eine besondere Abhandlung daraus wird, die später zu bringen schon der Mühe wert ist. Alles was geeignet erscheint, unsere Leute derart zu erziehen, dass sie zu tüchtigen Meistern ihres Faches werden, wollen wir beibehalten resp. ins Auge fassen und dazu gehört wohl als Grundlage alles webereitechnischen Wissens die Handweberei. Dass die Unterweisung darin methodisch recht gegeben werden muss, ist natürlich, sonst büsst sie freilich bald an Reiz ein. Wollte man als Lehrer seine Hauptfreude daran haben, wenn die Schüler nur fleissig an den mechanischen Webstühlen weben, ohne sich um die Mechanismen und Eigenheiten der Konstruktion zu kümmern, dann gibt es ebensowenig Befriedigung. Ganz gleich ist es mit der Theorie, falls sie nicht praktisch gegeben wird.

Durch die projektierte Erweiterung der Webschule hoffen wir Raum genug zu erhalten, um den fast die Arbeit verleidenden Platzmangel ein für allemal zu beheben, die Lehrmittel in der einem guten Fachinstitut würdigen Weise zu vermehren, damit sich Gründlichkeit und Vielseitigkeit zum richtigen Gemisch vereinigen kann. Eine Vermehrung der Webstühle und Hilfsmaschinen wird das so nutzbringende stufenweise Vorgehen auch bei einer grösseren Schülerzahl — obschon das Hochschrauben der Frequenz durchaus nicht im Plane liegt — durchführen lassen. Man möchte den jungen Leuten keine allzu lückenhafte Ausbildung mit auf den Weg geben, sie sollen eine ausreichende Kenntnis von Webmaschinen diverser Systeme und ihrer Bedienung haben. Sobald einer erklärt, dass er die Webschule absolviert habe, verlangt man von ihm bekanntlich oft alles Mögliche und Unmögliche, nicht bedenkend, was eigentlich für eine Zeit nötig gewesen wäre für jede einzelne Sparte des unendlichen Gebietes, nicht zu sprechen von der verschiedenen Aufnahmsfähigkeit der Menschen. Alles was die Praxis gezeitigt hat und fordert in unserer Baumwoll-, Woll- und Leinenweberei hier haben zu wollen, wäre ja ein geradezu unsinniges Begehren; aber eine gewisse Vollständigkeit muss vorhanden sein. Diese kommt der Industrie, welcher wir so recht intensiv dienen möchten, in allererster Linie zu gute, nicht zuletzt auch unseren werten Ehemaligen, die durch öfteren Besuch des Instituts aus ihrer mit den Jahren sich bemerkbar machenden Einseitigkeit wieder etwas herauskommen und mehr auf dem Laufenden bleiben. Darum sollten sie wacker mithelfen, dass die Bestrebungen der Webschule stets reichlich unterst ützt werden.

Das Fachwissen allein zeichnet den Mann aber noch nicht aus, er soll auch vortreffliche Charaktereigenschaften haben. Darum erblicken wir eine der schönsten Lebensaufgaben mit im Veredeln der Lebensauffassung, bei den heutigen Verhältnissen doppelt wichtig. Ferner haben wir vor, die Notverbandslehre als freiwilliges Unterrichtsfach für bestimmte Abende einzuführen und sollten einige Stunden zur kurzen Behandlung des Fabrikgesetzes verwendet werden können, so dürfte das mindestens nichts schaden.

Alles in allem genommen gipfeln unsere guten Vorsätze darin, der Webereiindustrie des Schweizerlandes recht gut geschulte, entwickelungsfähige junge Kräfte zuzuführen, bestimmt für den praktischen Dienst in den Fabrikationsgeschäften. Hand in Hand damit geht die Möglichkeit eines besseren Fortkommens für den Einzelnen und die Hebung des Werkmeisterstandes im allgemeinen, eines Standes, der das Fundament einer jeden Industrie bildet.

Rechtsprechung.

(Schluss.)

Was nun im weiteren die Qualität der am 9. Jan. in die Seidentrocknungsanstalt eingelieferten Ware anbelangt, so folgt aus den vorliegenden Haspelberichten der Seidentrocknungsanstalt, dass der Ballen 4591 mit dem Titre 34 ein Mittel von 31,5 zeigt, d. h. unter Titre 32 zu rubrizieren ist und der Ballen 4594 die zulässige Springerzahl überschreitet. Der Seidenhändler hat hier allerdings eventuell, d. h. für den Fall, dass überhaupt auf die Platzusancen abgestellt werden wolle, den Antrag auf Anordnung einer zweiten Haspelprobe gestellt. Diesem Begehren kann aber schon aus prozessualen Gründen nicht entsprochen werden, und zwar deshalb nicht, weil zur Begründung der Kaufpreisklage des Verkäufers vor allem die Behauptung der vertragsgemässen Erfüllung bezw. des erfolgten Anbietens einer solchen gehört, klägerischerseits aber gar nicht in bestimmter Weise geltend gemacht wurde, dass auch die Ballen 4591 und 4594 hinsichtlich des Titres den Anforderungen der Usancen genügten. Demgegenüber kann nicht etwa darauf verwiesen werden, dass der Kläger schon vor Prozessbeginn dem Fabrikanten gegenüber von einer zweiten Haspelprobe gesprochen habe, dass dieser aber darauf nicht eingetreten sei. Denn da die Annahme der Ware von seiten des Fabrikanten verweigert worden war, hatte der Kläger noch die Verfügungsgewalt über die letztere, und war er daher auch in der Lage, einseitig von sich aus eine zweite Haspelprobe vornehmen zu lassen, um sich so Gewissheit über den wirklich vorhandenen Titre zu verschaffen. Hat er das unterlassen und sich daher ein eigenes Urteil über den Titre nicht bilden können, so hat er sich die Folgen selbst zuzuschreiben. Für das Gericht liegt unter diesen Umständen eine Veranlassung zu weiteren Erhebungen, die nicht der Erhärtung einer bezüglichen Parteibehauptung zu dienen, sondern erst die Grundlage für eine solche zu schaffen hätten, nicht vor. Uebrigens ist auch zu berücksichtigen, dass der Seidenhändler in dem, dem Beklagten am 24. Januar zugekommenen Schreiben nicht

etwa das bestimmte Begehren um Vornahme weiterer Proben gestellt, sondern nur bemerkt hat, dass er „eventuell das Recht hätte", eine zweite Haspelung zu verlangen. Ob sich der Beklagte bei dieser Sachlage nach den im Seidenhandel herrschenden Gepflogenheiten überhaupt noch weitere Erhebungen über die Qualität des Titres gefallen lassen müsste, erscheint zum mindesten als zweifelhaft.

Sind danach die Feststellungen in den vorliegenden Bulletins als massgebend anzusehen, so kann es sich nur fragen, ob das eventuelle klägerische Begehren auf Gutheissung der Klage mit Bezug auf den Fakturapreis der beiden Ballen 4592 (Titre 35) und 4593 (Titre 36) zu schützen sei. Indessen ist auch letzteres zu verneinen. Wenn der Kläger hier nämlich auf den Art. 255 O.-R. abstellen will, so trifft diese Bestimmung von vornherein nicht zu, da es sich ja gar nicht um die Wandlung der — überhaupt noch nicht erfolgten — Vertragserfüllung handelt, sondern der Beklagte auf Bezahlung der ihm erst angebotenen Ware belangt wird. Zu untersuchen ist daher einfach, ob der Kläger berechtigt war, am 9. Januar eine Teillieferung in der Weise zu machen, bezw. anzubieten, dass er dem Käufer ein Quantum von ca. 100 Kg. in den beiden Titres 35 und 36 übergab, bezw. für ihn in die Seidentrocknungsanstalt verbrachte. Denn ob die beiden Ballen 4592 und 4593 für sich allein oder mit zwei anderen nicht vertragsgemässen eingeliefert wurden, spielte keine Rolle, vielmehr handelte es sich auch im letzteren Falle nur um das Anerbieten einer Teillieferung.

Nun ist dem Fabrikanten aber darin beizupflichten, dass der Kläger auf das Recht zu Teillieferungen, soweit ihm dasselbe an sich zustand, verzichtet hat. Derselbe bekundete schon am 31. Dezember deutlich genug den Willen, das ganze Restquantum des Kontrakts — wozu er damals gar nicht berechtigt war — auf einmal zu liefern, und der Beklagte erklärte dann am 8. Januar, dass er bereit sei, unter gewissen Bedingungen hinsichtlich der Valutierung der Lieferung — die klägerischerseits (vergl. das Antwortschreiben vom 9. Januar) stillschweigend hingenommen wurden — den ganzen Saldo des Kontrakts sofort zu beziehen. Damit war eine ganz neue Rechtslage unter den Parteien geschaffen. Einerseits konnte der Beklagte jetzt nicht etwa den Standpunkt einnehmen, dass er das Dezemberquantum, weil die am 31. Dezember eingelieferte Ware nicht vertragsgemäss gewesen sei, wegen Nichteinhaltung des Lieferungstermins überhaupt nicht mehr beziehen müsse. Andererseits aber war der Seidenhändler verpflichtet, das ganze Restquantum — wie er das ja auch am 9. Januar im Sinne hatte — ungeteilt dem Käufer in der vertragsgemässen Qualität zur Verfügung zu stellen. Die Weigerung des Beklagten, die zwei Ballen 4592 und 4593 für sich allein zu beziehen und zu bezahlen, wäre daher selbst dann zu schützen, wenn es sich bei dem Kontrakt nicht um ein ganzes Sortiment gehandelt hätte. Sie muss aber um so mehr für begründet erklärt werden, als in Wirklichkeit ein solches Sortiment den Gegenstand des Vertrages bildete. Teillieferungen konnten hier, da eine abweichende, vertragliche Bestimmung nicht vorlag, soweit sie überhaupt zulässig waren, nur in der Weise gemacht werden, dass jede einzelne Teilleistung, qualitativ genommen, dem Vertrage genügte, d. h. es musste bei jeder ein gewisses Quantum von jedem Titre vorhanden sein, und alle Titres zusammen die oben näher beschriebene Komposition ergeben. Wäre der Kläger also auch noch berechtigt gewesen, am 9. Januar ein dem Inhalt der beiden Ballen 4592 und 4593 entsprechendes Teilquantum allein zu liefern, so brauchte sich der Beklagte diese beiden Ballen allein nicht tradieren zu lassen, weil mit der Ausscheidung der beiden anderen, den Anforderungen der §§ 9 und 10 nicht genügenden Ballen, das ganze Sortiment gestört war.

2. Nach den bisherigen Ausführungen bleibt nur noch zu erörtern, wie es sich mit dem Vorbehalte des Seidenhändlers, die nicht vertragsgemässen Ballen durch andere Ware ersetzen zu können, verhalte.

Es könnte hier zwar einfach der Standpunkt eingenommen werden, dass der fragliche Vorbehalt für den gegenwärtigen Prozess keine Bedeutung habe — also auch nicht näher geprüft werden müsse — weil ja von einer Verpflichtung des Beklagten, den Kaufpreis zu bezahlen, jedenfalls so lange keine Rede sein könne, als die beiden Ballen nicht wirklich ersetzt seien, und damit das dem Vertrage genügende Sortiment vorliege.

Indessen haben beide Parteien ein Interesse daran, dass das Gericht sich auch über die — nach den Akten liquide — Frage der allfälligen Nachlieferung ausspreche. Letzteres kann aber wieder nur im Sinne der Verwerfung des klägerischen Standpunktes geschehen. Wenn der Kläger nämlich auf den § 25 der Platzusancen hinweist — in welchem erklärt wird, dass der Verkäufer bei „refüsierter Lieferungsware" das Recht habe, innerhalb acht Tagen eine „ebenbürtige Ware gleichen Titres und Zwirnes zu liefern — so lässt sich die erwähnte, allerdings nicht ganz klar gefasste Bestimmung, bei keiner der an sich möglichen Interpretation derselben zu seinen Gunsten verwerten.

Hinzuweisen ist zunächst darauf, dass ja klägerischerseits die hier vorgesehene Frist von acht Tagen nicht wahrgenommen worden ist, und dass diese Unterlassung auch nicht etwa mit dem Verhalten des Beklagten — der auf die Frage einer allfälligen Ersatzlieferung erst am 28. Januar, also nach Ablauf der acht Tage zu sprechen kam — entschuldigt werden kann.

Sodann aber lässt sich der § 25 der Usancen, wenn man ihn überhaupt auf den hier vorliegenden Fall beziehen will, in dem es zu einer Lieferung gar nicht kommt, weil der Käufer die Ware nicht entgegennimmt, unmöglich dahin auslegen, dass der Verkäufer schlechthin das Recht zur Ersatzlieferung haben solle, da sich sonst ein Widerspruch mit dem in § 28 der Usancen enthaltenen Satze ergeben würde, dass die Nichteinhaltung der Lieferfrist den Käufer zur Annullierung des auf den betreffenden Termin entfallenden Quantums berechtigte. Denn, wie schon oben angedeutet, kommt es rechtlich ganz auf das gleiche heraus, ob der Verkäufer dem Käufer eine dem Kontrakt nicht entsprechende oder überhaupt keine Ware anbietet. Es kann also nicht im Sinne der Usancen liegen, dass der Verkäufer auch noch nach Ablauf der Lieferfrist befugt sein solle, an Stelle der zunächst offerierten vertragswidrigen Ware innert acht Tagen von der Refüsierung vertragskonforme anzubieten. Vielmehr muss in der Bestimmung des § 25, wenn sie an sich auf den Fall der An-

nahmeverweigerung des Käufers angewendet werden will, eine Beschränkung des dem Verkäufer nach allgemeinen Grundsätzen innerhalb der Lieferfrist zustehenden Rechts auf Lieferung anderer Ware erblickt werden, nämlich nach der Richtung hin, dass der Kontrahent, der einmal vertragswidrige Ware offeriert hat, nicht mehr den ganzen Rest der Lieferfrist ausnützen dürfe, sondern wenn letztere noch mehr als acht Tage von der Refüsierung an gerechnet beträgt, doch längstens innerhalb dieser acht Tage zur Lieferung anderer Ware schreiten müsse. Ist die Bestimmung aber so zu interpretieren, so hat der Kläger geradezu ein Interesse, sie nicht anzurufen, da seine Lieferfrist im vorliegenden Falle gemäss § 28 Abs. 3 der Platzusancen bis zum 5. Februar reichte, also die erwähnten acht Tage weit überdauerte.

Indessen ist nun wohl richtigerweise davon auszugehen, dass die ganze Vorschrift des § 25 der Usancen sich nicht auf den Fall der Annahmeverweigerung des Käufers, sondern auf den anderen bezieht, wo die Ware zunächst entgegengenommen, dann aber wegen Mängeln, die sich bei ihrer Untersuchung ergeben, nachträglich zur Disposition gestellt, d. h. zurückgeboten wird. Dafür, dass der Ausdruck „refüsierte" Ware in diesem Sinne zu verstehen ist, spricht, dass wohl kaum innere Gründe dafür vorlagen, für den Fall des blossen Anbietens vertragswidriger Ware besondere Bestimmungen aufzustellen, während es nahe lag, für den Fall der Wandlung der Vertragserfüllung — für den ja auch das Gesetz (Art. 252 O.-R.) unter gewissen Voraussetzungen den Verkäufer zur Lieferung von Ersatzware berechtigt — die Befugnisse der beiden Kontrahenten so, wie es geschehen, näher zu präzisieren. Auch der vom Gericht zugezogene Experte scheint den § 25 der Platzusancen auf einen Fall wie den vorliegenden nicht angewendet wissen zu wollen, da er, ohne irgendwie auf die achttägige Frist hinzuweisen, erklärt, dass der Verkäufer seiner Auffassung nach innerhalb der Lieferfrist sogar mehr als einmal an Stelle der nicht angenommenen vertragswidrigen Ware vertragskonforme anbieten könne. Von diesem Standpunkt aus lässt sich dann die Vorschrift zwar nicht gegen den Kläger verwerten, aber ebensowenig resultiert natürlich aus ihr etwas zu gunsten der klägerischen Auffassung.

Zu prüfen bleibt danach nur, ob der Kläger etwa mit Recht geltend machen könne, dass der Fabrikant es seinem eigenen Verhalten zuzuschreiben habe, wenn die Kompletierung des Sortiments, d. h. die Einlieferung von zwei anderen Ballen zum Ersatz für die nicht vertragskonformen 4591 und 4594, bis zum 5. Februar 1908 nicht erfolgt sei.

Die Frage wäre nach der bestehenden Gerichtspraxis zu bejahen, wenn der Kläger in seinem dem Be-

Schweiz. Kaufmännischer Verein,
Central-Bureau für
Stellenvermittlung, Zürich.

Sihlstrasse 20. Telephon 3235.

Vermittlung von Stellen jeder Art für technisches Personal aus der Seidenbranche: Webereidirektoren, Disponenten, Webermeister, Ferggstuben-Angestellte, Anrüster, Dessinateure etc.

Die Mitglieder des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler können sich beim **Zentralbureau für Stellenvermittlung in Zürich gratis** einschreiben, indem die **Einschreibegebühr** von **Fr. 2.— aus der Vereinskasse bezahlt wird.** Anmeldeformulare werden gratis abgegeben. Der Anmeldung ist jeweilen die **letzte Vereins-Beitragquittung** beizufügen. Für ausgeschriebene Stellen werden Spezialofferten entgegengenommen, die direkt an den Schweizer. Kaufm. Verein, Stellenvermittlung. Sihlstrasse **20** einzusenden sind.

Offene Stellen.

F 1101 Deutschland. — Seidenstoffabrik. — Tüchtiger Webermeister speziell für Honegger- und Wechselstühle.
F 1116 D. Schw. — Manufakturwaren en gros. — Jüngerer, tüchtiger, branchekundiger Magaziner.
F 1124 D. Schw. — Tricotwarenfabrik. — Tüchtiger zuverlässiger Buchhalter. Kenntnisse der italienischen oder amerikanischen Buchhaltung. Gute Umgangsformen mit dem Personal und den Arbeitern. Deutsch und Französisch. Schweizer mit der Tricotagen- oder Stickereibranche vertraut, erhält den Vorzug.
F 1149 Vereinigte Staaten von Amerika. — Tüchtiger zuverlässiger Webermeister.
F 1153 Italien. — Seide. — Tüchtiger branchekundiger Angestellter für Korrespondenz, Kauf und Verkauf. Deutsch, Französisch, Italienisch und wenn möglich Englisch. Bewerber muss schon in Mailand in dieser Branche tätig gewesen sein. Hoher Gehalt.
F 1172 D. Schw. — In eine kleinere mechanische Seide stoffweberei bei Zürich jüngerer erfahrener Weber oder Anrüster als Zettelaufleger und Vorweber.
F 1088 Frankreich. — Seidenstoffweberei. — Tüchtiger, gewandter Webermeister. Nur solche Bewerber werden berücksichtigt, die schon längere Zeit in dieser Eigenschaft tätig gewesen sind.

Verzeichnis offener Stellen.

Branche:	Gesucht wird:	Offerten sind zu adressieren:
Wolldecken-Fabrik	Branchekundiger, junger Mann für Kontor und Lager	Vereinigte Wollwaren-Fabriken G. m. b. H., Hameln a. Weser.
Tuchfabrik	Dessinateur für Anzug- und Paletotneuheiten	Reinhold Jockerschky, Forst i. L.
Tuchfabrik (Aachen)	Dessinateur für die Musterung von Kammgarnstoffen	„Kammgarn 8". Annoncen-Expedition Th. Naus, Aachen
Grosses Textil Unternehmen	Meister, welcher grosse Erfahrung in der Appretur sämtlicher Baumwollwaren besitzt	J. N. 6737. Rudolf Mosse, Berlin SW.

klagten am 24. Januar zugekommenen Schreiben wirklich das an keine weiteren Vorbehalte geknüpfte Anerbieten der Nachlieferung gemacht hätte. Denn dann könnte sich der Beklagte angesichts seiner Zuschrift vom 28. Januar, in der eine zum voraus erklärte Annahmeverweigerung erblickt werden müsste, kaum auf die Versäumung der Lieferfrist berufen. Ganz anders liegt die Sache nun aber, nachdem der Kläger in dem erwähnten Schreiben in erster Linie auf seinem Standpunkt, dass er bereits das Seinige zur Erfüllung des Vertrages getan habe, beharrt und nur nebenbei das ihm „eventuell" zustehende Recht zur Nachlieferung betont hat. Unter diesen Umständen war er nicht berechtigt, die Einlieferung der Ersatzballen auf das Schreiben des Fabrikanten vom 28. Januar hin zu unterlassen, ohne vorher wenigstens erklärt zu haben, dass er seinen prinzipiellen Standpunkt aufgebe und bereit sei, das Sortiment vertragsgemäss herzustellen.

(Handelsgericht, 12. Juni 1908.)

Redaktionskomité:
Fr. Kaeser, Zürich IV, **Dr. Th. Niggli,** Zürich II,
A. Frohmader, Dir. der Webschule Wattwil.

SEIDE.

Gesucht ein energischer, in jeder Beziehung zuverlässiger, pflichttreuer

MANN

mit praktischer Erfahrung in Fergg. stubenarbeiten, Auslöhnung und Spedition und mit allgemeinen Fabrikationskenntnissen. Selbständiger Posten mit besten Aussichten auf gute Lebensstellung. Offerten unter Chiffre 725 an die Expedition dieses Blattes. ::

710 **DIASTAFOR**

Mittel zur Entschlichtung und Herstellung dünnflüssiger, klebkräftiger Schlichte- und Appreturmassen aus Stärke und Mehl

Für Bleicherei, Färberei, Weberei, Appretur. Zur Vorbereitung zu färbender Gewebe und für Druckverdickungen

Deutsche Diamalt-Gesellschaft
m. b. H., **München II** ▫ **Brieffach 102**

Vertretung für die Schweiz: Egli & Co., Zürich, Kirchgasse 48.

Stellegesuch.

Disponent und Kalkulator, zur Zeit überseeisch tätig, **sucht** passendes Engagement in der Schweiz. Der deutschen, englischen und französischen Sprache in Wort und Schrift mächtig. Erstklassige Referenzen.

Offerten unter Chiffre A. C. 726 an die Expedition dieses Blattes.

Stellegesuch.

Seriöser Kaufmann, Ende der 20er Jahre, **beider Sprachen mächtig und mit allen Bureauarbeiten vertraut,**

sucht Lebensstellung.

Gefl. Offerten unter Chiffre F. C. 727 an die Expedition dieses Blattes.